

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# **Studienordnung für das Graduiertenstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig**

**Vom 17. Dezember 2003**

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 25. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät folgende Studienordnung<sup>1</sup>:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Sie ersetzt nicht das Zulassungsverfahren für die Promotion und deren Durchführung nach der Promotionsordnung.

## **§ 2 Ziele des Graduiertenstudiums**

- (1) Das Graduiertenstudium soll die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Fachgebieten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertiefen, das Promotionsvorhaben fördern und Gelegenheit geben, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium soll mit einer Promotion abgeschlossen werden. Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium**

- (1) Zum Graduiertenstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann zugelassen werden, wer
  - das berufsqualifizierende Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nach einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hatoder
  - das berufsqualifizierende Studium an einer Fachhochschule nach einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit abgeschlossen hat, im Abschluss mindestens die Gesamtnote 2,0 (gut) erreicht hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wirdund
  - ein Promotionsvorhaben vorweisen kann.

Von einem Hochschullehrer der Fakultät muss die Bereitschaft vorliegen, den Kandidaten als Doktoranden anzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine Annahme als Doktorand bei einem Hochschullehrer der Fakultät.

- (2) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

## **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind vom Kandidaten beim Vorsitzenden der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen,
  - eine Stellungnahme eines Hochschullehrers der Fakultät, dass er bereit ist, die Dissertation des Kandidaten zu begutachten,
  - eine Begründung, in der vom Kandidaten das gewählte Vorhaben, der Stand der Vorarbeiten, die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind,
  - gegebenenfalls Referenzen
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Zur Vergabe anstehende Graduiertenstipendien werden durch die Graduiertenkommission der Universität Leipzig und das Studentenwerk Leipzig gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 5 Studienbeginn und Studiendauer**

Den Studienbeginn legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beträgt sechs Semester.

## **§ 6 Ablauf des Graduiertenstudiums**

- (1) In den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums ist vom Graduiertenstudenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers das individuelle Studienprogramm aufzustellen.

Dieses Studienprogramm soll sowohl die in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Promotionsthemas stehenden Aufgaben als auch Festlegungen zur kontinuierlichen Weiterbildung auf den Fachgebieten der Betriebswirtschaftslehre bzw. der Volkswirtschaftslehre bzw. der Wirtschaftsinformatik bzw. des Bau- und Wirtschaftsingenieurwesens beinhalten.

Für Graduiertenstudenten mit FH-Abschluss sind die Festlegungen des Fakultätsrates über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 6 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25. September 1997 in das Studienprogramm aufzunehmen.
- (2) Der Graduiertenstudent ist verpflichtet, regelmäßig an wissenschaftlichen Kolloquien der

Fakultät, an Institutskolloquien und Graduiertenkolloquien teilzunehmen und auf diesen Veranstaltungen über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten.

Falls der Kandidat ein Graduiertenstipendium erhält, so hat er vor Ablauf des ersten Jahres für die Entscheidung über die weitere Förderung folgende Unterlagen einzureichen:

- einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums,
- einen Sachstandsbericht des Kandidaten über den bisherigen Verlauf seines Promotionsvorhabens und
- ein Gutachten des Hochschullehrers, dessen Doktorand der Kandidat ist, über den Stand des Promotionsvorhabens.

## **§ 7 Studienberatung**

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsverfahren betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudenten. Sachstandsberatungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.

## **§ 8 Tutorien**

- (1) Der Graduiertenstudent hat die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) im Umfang von maximal zwei Wochenstunden pro Semester zu erbringen.
- (2) Die Bestimmung der Lehrthemen erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Hochschullehrers unter Berücksichtigung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit des Graduiertenstudenten.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Oktober 2002 und des Senats der Universität Leipzig vom 10. Dezember 2002 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 22. November 2002. Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. April 2003 (Az.: 3-7831-16-0361/10-3) als angezeigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2003

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor